

## § 75 Eintragungsräume

(1) <sup>1</sup>Für jeden Eintragsbezirk ist mindestens ein Eintragsraum einzurichten. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann bei starkem Andrang weitere Eintragungsräume eröffnen. <sup>3</sup>Verwaltungsgemeinschaften richten für ihre Mitgliedsgemeinden mindestens einen Eintragsraum am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ein.

(2) <sup>1</sup>Als Eintragungsräume sollen gemeindliche Amtsräume bestimmt werden; sie sollen leicht zugänglich sein. <sup>2</sup>Das Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, ist deutlich zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Zusätzlich kann Stimmberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, sich in mobilen Eintragsstellen einzutragen; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>An Orten mit Einrichtungen nach § 7 Satz 1 und § 11 Abs. 1 und in Justizvollzugsanstalten muss den stimmberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden und die in keinem der allgemeinen Eintragungsräume erscheinen können und auch keine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG mit der Eintragung beauftragen wollen, Gelegenheit zur Eintragung gegeben werden (besondere Eintragungsräume). <sup>2</sup>Die Gemeinde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Eintragung nach dem tatsächlichen Bedürfnis. <sup>3</sup>Die Leitung der Einrichtung gibt den Stimmberechtigten Ort und Zeit der Eintragung bekannt und weist darauf hin, dass Stimmberechtigte, die in Wählerverzeichnissen anderer Eintragsbezirke geführt werden, sich in der Einrichtung nur eintragen können, wenn sie sich von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie geführt werden, einen Eintragungsschein beschafft haben.